jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/1/31 8Ob45/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1962

Norm

ABGB §177
AußStrG §16 Abs1 BIII2b

Rechtssatz

Keine offenbare Gesetzwidrigkeit in der Abweisung des mit der Begründung gestellten Antrages nach§ 177 ABGB, daß der Vater die Mutter der Kinder ermordet (und sich dadurch für die Zeit seiner Freiheitsstrafe zur Sorge für die Kinder unfähig gemacht) habe.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 45/62
  Entscheidungstext OGH 31.01.1962 8 Ob 45/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0086505

Dokumentnummer

JJR_19620131_OGH0002_0080OB00045_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at